

Technische Anschlussbedingungen der
LSW Netz GmbH & Co. KG und der Oebisfelder
Wasser und Abwasser GmbH (OeWA)
für den Anschluss an das Trinkwassernetz
(TAB Trinkwasser)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begriffserklärung	3
1. Grundsätzliches	5
2. Geltungsbereich	5
3. Anmeldeverfahren	6
4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)	7
5. Hausanschluss und Herstellung des Hausanschlusses	7
6. Hausanschlussraum	8
7. Messeinrichtung (Wasserzähler)	9
7.1 Hauswasserzähler / Großwasserzähler	9
7.2 Wohnungswasserzähler	9
8. Inbetriebsetzung	10
9. Kundenanlage	10
10. Betrieb der Kundenanlage	13
11. Trinkwasserbeschaffenheit und Versorgungsdruck	13
12. Anlagen	14-16

Begriffserklärung

Anschlussnehmer	Personen, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Trinkwassernetz angeschlossen wird
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
HAE	Hauptabsperreinrichtung ist die Absperreinrichtung am Ende des Netzanschlusses
HAR	Hausanschlussraum
Kunde	Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Trinkwasser nutzt
Kundenanlage	Einrichtungen hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Ausmündung des Wassers.
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TrinkwV (TVO)	Trinkwasserverordnung (gilt bis zur Entnahmestelle, an der Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird)
TRWI	T echnische R egeln für W asser- I nstallationen
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
WZ-Anlage	Wasserzähleranlage

Fragen zur Anmeldung, Erstellung, Inbetriebnahme, Änderung oder zum Rückbau beantwortet das Team DBA, Anschlusswesen. Gleiches gilt für Fragen hinsichtlich der Auslegung dieser TAB.

Ansprechpartner:

LSW Netz & Co. KG
DBA Anschlusswesen
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH
DBA Anschlusswesen
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

E-Mail: hausanschluss-wasser-fernwaerme@lsw.de
Telefon: 05362-12 4221
Telefon: 05362-12 4343
Telefon: 05362-12 4861
Telefax: 05362-12 4312

Wasserversorgungsunternehmen:

LSW Netz GmbH & Co. KG
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

Internet: www.lsw-netz.de
Telefon: 05362-12 0
Telefax: 05362-12 4820

1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr.1, daher sind alle bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb eingebundenen Personen, sei es bei der Wassergewinnung oder beim Betrieb der Leitungsnetze, beim Installateur oder beim Planungsbüro, gefordert, dieses lebensnotwendige und kostbare Gut dem Endverbraucher so zu liefern, dass er das Trinkwasser jederzeit bedenkenlos genießen kann. Daher stehen angefangen bei der Wasserförderung über die Wasseraufbereitung, der Wasserverteilung bis hin zur letzten Zapfstelle im Gebäude die hygienischen Anforderungen und damit der Erhalt der Trinkwassergüte an oberster Stelle. Zum Wohle Aller, insbesondere aber unserer Nachfolgenerationen haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, schonend und nachhaltig mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen.

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sollen helfen, die hochgesteckten Ziele zu erreichen und die Zusammenarbeit zwischen Planer, Installateur und Versorgungsunternehmen so auszugestalten, dass wir alle gemeinsam eine sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung gewährleisten können.

Sollten im Einzelfall Abweichungen von den Vorgaben der TAB erforderlich sein, so sind diese im Vorfeld mit dem jeweiligen WVU abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.

Im Versorgungsgebiet der LSW Netz GmbH & Co. KG und der Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH werden ausschließlich geschlossene Systeme (Installation Typ A) gemäß DIN EN 806-1 zum Anschluss an das Trinkwassernetz freigegeben.

2. Geltungsbereich

§ 17 AVBWasserV

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB Trinkwasser) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1980) zugrunde.

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Wasserversorgungsunternehmen jedermann an ihr Wasserversorgungsnetz der öffentlichen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Trinkwasser zur Verfügung zu stellen haben, sofern eine hygienisch einwandfreie, sichere, störungsfreie und wirtschaftliche Trinkwasserversorgung gegeben ist. Die TAB gelten sinngemäß auch für den Anschluss temporär betriebener Abnahmestellen (z.B. Bauwasser).

Sie gelten für das Versorgungsgebiet der LSW Netz GmbH & Co. KG und der Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH, nachfolgend WVU genannt, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die gemäß § 1 AVBWasserV an das Wasserversorgungsnetz des WVU angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des WVU, des Errichters, Planers, Anschlussnehmers sowie des Kunden und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 12 AVBWasserV (Kundenanlage) bzw. § 15 AVBWasserV (Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten) fest.

Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Derzeit sind für Trinkwasserinstallationen unter anderem maßgebend zu beachten:

TVO, Trinkwasserverordnung
DIN EN 806, Teil 1-5 Europäische Grundlagennorm zur TRWI
DIN EN 1717, Schutz des Trinkwassers
DIN 1988, Teile 100, 200, 300, 500, 600, Nationale Ergänzungsnorm zur TRWI
DVGW Regelwerk, insbesondere W406, W551, W553 und W270
DIN 14462, Löschwassereinrichtungen
VDI Richtlinien sowie ZVSHK Merkblätter

3. Anmeldeverfahren

§ 13 AVBWasserV

Das Anmeldeverfahren ist unter Verwendung der Anmeldeformulare einzuhalten, die nach Unterschrift durch Anschlussnehmer und VIU einzureichen sind:

- Anschlussvertrag, 3-fach
- Inbetriebsetzungsantrag, 2-fach

Das Anmeldeverfahren ist erforderlich bei Neuanschluss, Änderung sowie Erweiterung des Hausanschlusses.

Die Formulare können unter www.lsw-netz.de abgerufen werden und sind bei dem WVU Hinterm Hagen 13, Fallersleben erhältlich.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen bedarfsgerecht auslegen zu können, sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben über anzuschließende Kundenanlagen zu machen. Bei der Anmeldung wird zwischen Kleinanlagen und Großanlagen unterschieden. Kleinanlagen im Sinne dieser TAB sind alle Anlagen mit einem Spitzenvolumenstrom bis 3,0 l/s. Folgende Unterlagen sind bei dem WVU einzureichen:

- Lageplan im Maßstab 1:500
- Geschossgrundrisse mit Angabe der gewünschten Lage der WZ- Anlage
- Angabe der Absicherungsart nach DIN EN 1717
- Angabe des Summen- und Spitzenvolumenstromes
- Ausführungsart der Trinkwassererwärmung
- bei Einzelabrechnung durch das WVU ist der „Antrag auf Einzelabrechnung“ gemäß AVBWasserV, Anlage II Abs. 4 einzureichen
- Anzeige von Regenwassernutzungs- oder Brunnenanlagen und deren Einbindung
- Anzeige von besonderen Anlagen und deren Absicherung (Enthärtungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, etc.)

Zusätzlich bei Großanlagen:

- Strangschemata mit Angabe von Spitzen- und Summendurchflüssen sowie der Nennweiten
- Nennweitenberechnung für Kalt-, Warm- und Zirkulationsleitungen
- Angabe zu Voreinstellwerten an der Zirkulationspumpe sowie der Zirkulationsleitungen
- Nachweis der Betriebsweise der Trinkwassererwärmungsanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 / W553

Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das WVU die Projektunterlagen geprüft und Kunde und VIU je eine Ausfertigung des genehmigten Anschlussvertrages erhalten haben. Dieses gilt auch für die Erweiterung, Änderung und Instandsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen. Der Kunde ist verpflichtet, alle anfallenden Installationsarbeiten von einem bei dem WVU eingetragenen VIU ausführen zu lassen.

Um die Wasserlieferung fristgerecht aufnehmen zu können muss die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der geplanten Wasserlieferung beim WVU vorliegen.

TAB Trinkwasser
Ausgabe I / 2014

4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

§ 12 Abs. 3 AVBWasserV

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messgeräte dürfen nach § 11 Eichgesetz weder entfernt noch beschädigt werden.

Nach erfolgter Montage des Messgerätes (Wasserzähler) wird dieses durch das WVU verplombt.

Plombenverschlüsse dürfen grundsätzlich nur durch das WVU geöffnet werden. Lediglich bei Gefahr im Verzug dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist das WVU unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Wird festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dieses dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

5. Hausanschluss und Herstellung des Hausanschlusses

§ 10 AVBWasserV

Die Hausanschlussleitung und die WZ- Anlage verbinden das Verteilnetz des WVU mit der Hausanlage.

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jeder Hauseingang eine eigene Hausanschlussleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Der Trassenverlauf der Hausanschlussleitung sowie der Montageort der WZ- Anlage werden von dem WVU unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, soweit technisch möglich, festgelegt. Der Anschlussnehmer hat sowohl den Raum als auch den für die Montage der WZ- Anlage benötigten Platz gemäß den Vorgaben des WVU vorzuhalten. Der Trinkwasserhausanschluss ist ausschließlich in Räumen unterzubringen von denen keine hygienischen Beeinträchtigungen ausgehen.

Bedingung zur Herstellung des Hausanschlusses ist, dass der Raum in dem die WZ- Anlage untergebracht ist (Hausanschlussraum) abschließbar ist und frostfrei gehalten wird.

Die WZ- Anlage soll möglichst an der Gebäudeaußenwand zur Straßenfront montiert werden. Andernfalls ist für die Hausanschlussleitung unter dem Gebäude vom Anschlussnehmer nach Vorgaben des WVU ein Leerrohr vorzusehen. Weiterhin ist die WZ- Anlage im Normalfall waagrecht zu montieren. In Ausnahmefällen sind auch senkrecht zu montierende WZ- Anlagen möglich.

Die Anschlussleitung wird möglichst geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze durch das WVU oder ein vom WVU beauftragten Unternehmen verlegt. Die Hausanschlussleitung ist mit einer Steigung zum Hausanschlussraum zu verlegen und soll eine Länge von max. 30 m nicht überschreiten. Bei längeren Anschlussleitungen ist nach Vorgaben des WVU vom Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht vorzusehen. Gegebenenfalls, wenn technisch möglich, ist die Hausanschlussleitung auf der gesamten Länge in einem durch das WVU vorgegebenen Leerrohr zu verlegen. Das Leerrohr ist vom Anschlussnehmer zu liefern und zu verlegen.

Die Tiefbauarbeiten für den Hausanschluss auf dem Grundstück kann der Kunde / Anschlussnehmer in Eigenregie nach Vorgaben des WVU durchführen. Aufbrüche und Grabungen im öffentlichen Straßenraum dürfen nur von Fachfirmen und mit Genehmigung der zuständigen Kommune durchgeführt werden.

Die Hausanschlussleitung ist gegen Beschädigungen zu schützen, muss jederzeit gefahrlos zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hausanschlussleitung überbaut werden, wenn zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, z.B. ein Schutzrohr, in Abstimmung mit dem WVU vorgesehen werden. Das gilt auch für die Trinkwasserleitung des WVU innerhalb von

Gebäuden, die dort zu jeder Zeit offen und frei zugänglich sein muss. Mängel oder Schäden an der Hausanschlussleitung sind umgehend dem WVU zu melden.

Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht mit Sträuchern, Büschen oder Bäumen bepflanzt werden. Werden Anpflanzungen vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung (Störungsbeseitigung), Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitungen vom Kunden / Anschlussnehmer auf seine Kosten zu entfernen und bei Bedarf neu zu beschaffen.

Als Schutzstreifenbreite gilt:

Hausanschlussleitungen bis DN 50	1,00 m
Hausanschlussleitungen von DN 65 – DN 150	2,00 m
Hausanschlussleitungen größer DN 150	4,00 m

Bei einem Neubau ohne Keller ist vor dem Betonieren der Fundamente und der Bodenplatte ein Schutzrohr für die Hauseinführung nach Angaben des WVU zu verlegen. Bei einem Neubau mit Keller sind die Wanddurchbrüche und der Einbau der Mauerhülse vom Kunden nach Vorgabe des WVU auszuführen. Für die einwandfreie Abdichtung zwischen Mauerhülse und Wand / Fußboden ist der Hauseigentümer verantwortlich. Die Mauerhülse wird mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Kunden / Anschlussnehmer.

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des WVU endet an der WZ- Anlage, konkret am ausgangsseitigen Anschluss der Hauptabsperrereinrichtung. Die Kundenanlage ist im Verantwortungs- und Eigentumsbereich des Kunden / Anschlussnehmers. Hiervon ausgenommen ist der Wasserzähler, der sich im Eigentum des WVU befindet.

Der Hausanschluss wird ausschließlich auf der Basis des Trinkwasserbedarfs dimensioniert und erstellt. Für kleine Gebäude (Ein- oder Zweifamilienhäuser) wird standardmäßig eine WZ- Anlage DN 25 montiert. Über den Trinkwasserbedarf hinausgehender Wasserbedarf, z.B. für den löschtechnischen Objektschutz, wird vom WVU nicht vorgehalten und kann nicht beantragt werden.

6. Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum ist nach DIN 18012 zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt. Die Größe und die Lage sind mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen so zu planen, dass alle Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls die dort vorgesehenen Betriebseinrichtungen vorschriftsmäßig installiert und gewartet werden können. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist kein eigener Hausanschlussraum erforderlich, hier genügt eine Anschlusswand, die jedoch ebenfalls den Bedingungen der DIN 18012 entsprechen muss.

Der Hausanschlussraum ist an der straßenseitigen Gebäudeaußenwand anzuordnen. Die Lage ist mit dem WVU abzustimmen. Bei der Festlegung der Lage innerhalb des Gebäudes ist der Schallschutz nach den Normen der Reihe DIN 4109 zu beachten.

Der Hausanschlussraum ist trocken und frostfrei zu halten. Er ist nicht als Lagerraum, insbesondere für wassergefährdende Stoffe, zu nutzen. Die Raumtemperatur muss dauerhaft unter 30 °C liegen.

Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Hausanschlussraumes ist sicherzustellen.

Elektrische Installationen und Potentialausgleich sind nach DIN 57100 und VDE 0100 für Nassräume auszuführen.

Eine ausreichende elektrische Beleuchtung sowie eine Schutzkontaktsteckdose sind vorzusehen.

Anschlusseinrichtungen für die Wasserversorgung sollen nach DIN 18012 nicht an der gleichen Wand wie für die Strom- und Fernmeldeversorgung installiert werden. Vor Anschluss- und Betriebseinrichtungen ist eine Bedien- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m und einer Höhe von 2,00 m vorzusehen und freizuhalten.

Ist die WZ- Anlage in einem Schacht vorgesehen, hat der Kunde / Anschlussnehmer den Schacht nach Vorgaben des WVU zu erstellen. Der Kunde / Anschlussnehmer ist Eigentümer des Schachtes und hat für diesen neben der Betriebspflicht auch die Verkehrssicherungspflicht.

7. Messeinrichtung (Wasserzähler)

§ 18 AVBWasserV

7.1 Hauswasserzähler / Großwasserzähler

Hauswasserzähler / Großwasserzähler werden in der WZ- Anlage untergebracht. Messeinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen, der Einbauort muss frostfrei und jederzeit zugänglich sein. Die Dimensionierung, die technische Ausführung, der Installationsort und die Anzahl der Messeinrichtungen werden durch das WVU in Anlehnung an das derzeit gültige DVGW Arbeitsblatt W 406 (Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen - Auswahl, Bemessung, Einbau und Betrieb von Wasserzählern) festgelegt. Berechtigte Einwände des Anschlussnehmers werden, wenn technisch möglich, berücksichtigt.

Einbau, Ausbau, oder der Wechsel der Messeinrichtung erfolgen ausschließlich durch das WVU oder einem vom WVU beauftragten Dritten. Mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt der erstmalige Einbau der Messeinrichtung.

Eine nachträgliche Änderung der Zählergröße ist beim WVU zu beantragen. Der Nachweis der Notwendigkeit ist durch den Kunden / Anschlussnehmer zu erbringen. Gegebenenfalls ist durch Berechnung des Summen- und Spitzendurchfluss nach den anerkannten Regeln der Technik oder mittels Zählwerk und Datenlogger in der verbrauchstärksten Zeit durch zugelassene Fachfirmen der Wasserdurchsatz nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis und für erforderliche Umbauarbeiten trägt der Kunde / Anschlussnehmer. Entstehen durch eine vom Kunden / Anschlussnehmer veranlasste Kleinerdimensionierung Schäden an der Messeinrichtung haftet der Kunde / Anschlussnehmer dafür.

Mängel oder Schäden an der Messeinrichtung sind dem WVU umgehend anzuzeigen.

7.2 Wohnungswasserzähler

Soll vom WVU eine wohnungsweise Abrechnung des Trinkwasserverbrauchs (Einzelabrechnung) durchgeführt werden, ist dieses vom Kunden / Anschlussnehmer gesondert zu beantragen. Die erforderlichen Installationsarbeiten sind durch einen beim WVU eingetragenen Vertragsinstallateur im Auftrag des Kunden / Anschlussnehmers durchzuführen.

Wohnungswasserzähler erfassen den Trinkwasserverbrauch pro Wohnung. Voraussetzung für die wohnungsweise Erfassung ist eine entsprechend installierte Kundenanlage. Bei Neubauten werden die Wohnungswasserzähler im Keller oder auf der Etage, bei bestehenden Anlagen auch in der Wohnung installiert. Grundsätzlich ist das Messgeräte-Unterteil lösbar in die Rohrleitung einzubauen. Die Voraussetzungen für den Einbau der Wohnungswasserzähler hat der Kunde über ein VIU zu schaffen.

Bei Wohnungswasserzählern, die in den Wohnungen installiert werden, ist die Anzahl der Zähler je Wohnung auf zwei beschränkt.

Bei der Montage der Wohnungswasserzähler im Keller oder auf der Etage ist jeweils vor und nach dem Zähler eine Absperrarmatur nach Vorgabe des WVU vorzusehen. Bei der Montage in der Wohnung ist

TAB Trinkwasser
Ausgabe I / 2014

mindestens in Fließrichtung vor dem Zähler eine Absperrarmatur nach Vorgabe des WVU vorzusehen. Der Einbauort muss frostsicher und jederzeit zugänglich sein.

Werden Wohnungswasserzähler eingebaut, sind auch alle Außenleitungen, Garten- oder Gemeinschaftsanschlüsse mit Zählern zu versehen.

Die Wohnungswasserzähler befinden sich im Eigentum des WVU, alle mit der Installation der Wohnungswasserzähler notwendigen Einbauten sind Kundeneigentum.

8. Inbetriebsetzung

§§ 13, 14 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist dem WVU mit dem Inbetriebsetzungsantrag anzumelden. Der verantwortliche Fachmann des VIU bestätigt darauf die fachgerechte Ausführung der Kundenanlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Prüfungen. Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses einschließlich der WZ- Anlage erfolgt durch das WVU oder deren Beauftragte in Anwesenheit des VIU.

Bei der Inbetriebsetzung wird die Ausführung der Anlage mit den eingereichten Projektunterlagen verglichen. Bei Abweichungen kann die Inbetriebsetzung verweigert werden.

Die Kundenanlage wird vom VIU in Betrieb gesetzt. Dem VIU obliegt auch die Einweisung des Kunden / Anschlussnehmers in den Umgang mit der Kundenanlage, sowie die Notwendigkeit erforderlicher Wartungsarbeiten an der Kundenanlage.

9. Kundenanlage

§ 12 AVBWasserV

Die Kundenanlage beginnt hinter der HAE und befindet sich, mit Ausnahme der Messeinrichtung, im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden / Anschlussnehmers. Sie ist von ihm zu warten und instand zu halten sowie ggf. an neue Vorschriften anzupassen.

Zur Kundenanlage gehören u. a. Absperr-, Regel-, Sicherungs- und Sicherheitsarmaturen, Regelanlagen, Behälter, Druckerhöhungs-, Druckminderungs-, Warmwasserbereitungs- und Trinkwasserbehandlungsanlagen, sowie ggf. Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

Es wird empfohlen, die Auslegung und Dimensionierung von größeren Kundenanlagen vor Planungsbeginn rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen.

Alle Installationen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRWI) und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (TVO, AVBWasserV) zu planen, zu erstellen und zu betreiben.

Installationsarbeiten dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die in das Installateurverzeichnis des WVU eingetragen sind (VIU).

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig. Mittelbar dürfen Nichttrinkwasseranlagen nur unter Einbezug der erforderlichen Sicherungseinrichtungen gemäß DIN EN 1717, betrieben werden.

Es dürfen nur Materialien, Geräte, Apparate und Anlagen eingesetzt werden sowie Verfahren angewandt werden, die hygienisch unbedenklich sind und deren Betrieb keine störenden Einflüsse auf das Trinkwassernetz erwarten lassen. Davon kann ausgegangen werden, wenn die eingesetzten Materialien, Geräte, Apparate, Anlagen und Verfahren von einer anerkannten Zertifizierungsstelle (DVGW) geprüft

wurden und zertifiziert worden sind (DIN DVGW / DVGW Zeichen), zusätzlich bei Kunststoffen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) sowie dem DVGW Arbeitsblatt W270 entsprechen. Metallene Werkstoffe müssen den Anforderungen nach DIN 50930-6 genügen.

Leitungsanlage

Die Montage der Rohrleitungen muss fach- und sachgerecht ausgeführt werden.

Die Leitungsquerschnitte sind in Anlehnung an DIN 1988–300 (Ermittlung der Rohrdurchmesser) zu ermitteln. Trinkwasserleitungen sind entsprechend DIN 1988-200 zu kennzeichnen.

Die Schutzmaßnahmen für die Leitungsanlage umfassen die elektrischen Schutzmaßnahmen, die Dämmung von Rohrleitungen, den Schallschutz und die Schutzmaßnahmen vor Brandeinwirkung. Ein Potentialausgleich ist vorzusehen. Grundsätzlich hat der Anschlussnehmer für einen ausreichenden Potenzialausgleich seiner Hausanlage zu sorgen. Das gilt insbesondere bei Erneuerungen von Hausanschlussleitungen durch das WVU, wenn Materialien eingesetzt werden, die elektrisch nicht leitend sind (PE-Rohre).

Armaturen

Armaturen, insbesondere Absperrarmaturen sind entsprechend den Anforderungen der Installationsanlage in ausreichender Anzahl vorzusehen. Für die Dimensionierung ist DIN 1988-300 maßgebend.

Unmittelbar in Fließrichtung hinter der Messeinrichtung ist durch den Kunden / Anschlussnehmer ein prüfbarer Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988-200 (Planung) (nicht bei Wohnungswasserzählern) sowie eine Absperrarmatur vorzusehen. Das WVU liefert mit der Erstellung des Hausanschlusses industriell gefertigte WZ- Anlagen bis zu einer Zählergröße von $Q_n 10 \text{ m}^3/\text{h}$, in denen bereits der kundeneigene Rückflussverhinderer und die kundeneigene Absperrarmatur integriert sind.

Bei Neuanlagen ist unmittelbar nach der Wasserzähleranlage am Beginn der Hausinstallation ein Wasserfilter gemäß DIN 1988-200 (Planung) vorzusehen. Es empfiehlt sich rückspülbare Filter einzusetzen, da diese bei Wartungsarbeiten die Trinkwasserversorgung gewährleisten. Umgehungsleitungen sind nicht zulässig.

Sicherungs- / Sicherheitsarmaturen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuordnen und zu betreiben. Sicherungs- / Sicherheitsarmaturen die über eine Öffnung zur Atmosphäre verfügen, dürfen nicht in Schächten oder in überflutungsgefährdeten Bereichen montiert werden.

Apparate

Apparate sind sorgfältig, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auszuwählen. Die Absicherung von angeschlossenen Apparaten ist durch DIN EN 1717 sicherzustellen. Apparate sind mit lösbaren Verbindungen und mit Absperrarmaturen zu versehen.

Trinkwassererwärmungsanlagen

Alle Bestimmungen dieser TAB gelten auch für Trinkwassererwärmungsanlagen einschließlich des Leitungsnetzes (PWH / PWH-C), sofern kein besonderer Vermerk diese nur auf Kaltwasser (PWC) beschränkt.

Für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Trinkwassererwärmung gelten neben den Vorschriften aus der TRWI insbesondere die DIN 4753 „Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Betriebswasser“ sowie für elektrisch beheizte Wassererwärmer die VDE 0720 „Bestimmungen für Elektro-Wärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, besondere Bestimmungen für Heißwassergeräte und Boiler“, DIN 44851 Teil 1 bis 4 „Elektrische Heißwasserbereiter, geschlossene Durchlauferhitzer“ und DIN 44899 „Elektro-Wärmegeräte, Heißwasserspeicher“. Weiterhin sind die DVGW Arbeitsblätter W551 (Verminderung von Legionellenwachstum) und W553 (Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen) zu berücksichtigen.

Die an Wassererwärmungsanlagen angeschlossenen Entnahmestellen müssen als solche gekennzeichnet werden. Bei farblicher Kennzeichnung ist für warmes Wasser Rot (PWH), für Wasser in Zirkulationsleitungen (PWH-C) Violett und für kaltes Wasser (PWC) Blau zu wählen.

Warmes Wasser darf nicht in die Kaltwasserleitung zurückfließen.

Zentrale Wassererwärmungsanlagen sind als geschlossene Anlagen zu bauen und unmittelbar an das Trinkwassernetz anzuschließen. Sie sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Überdruck abzusichern. Behälter und sonstige Apparate einer zentralen Trinkwassererwärmungsanlage sind mit lösbaren Verbindungen anzuschließen.

Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, die in öffentlichen Gebäuden installiert werden, bzw. die erwärmtes Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitstellen, sind mit Probeentnahmestellen gemäß DIN 1988-200 auszurüsten. Außerdem müssen diese Anlagen gemäß TVO dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Trinkwasserbehälter

Trinkwasserbehälter dürfen nur angeschlossen werden, wenn der Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit erbracht ist.

Druckbehälter sind so anzuschließen, dass sich die Wasserfüllung laufend erneuert. Der Einbau bedarf der Genehmigung des WVU.

Membranausdehnungsgefäße unterliegen den Bestimmungen der DIN 4807 Teil 5 und müssen durch den DVGW zugelassen sein.

In offenen Behältern darf Wasser nur gespeichert werden, wenn es nicht als Trinkwasser verwendet wird. Offene Behälter dürfen nur über die Absicherungsart freier Auslauf angeschlossen werden.

Druckregelungsanlagen

Der Einbau von Druckerhöhungsanlagen ist nur nach Zustimmung des WVU erlaubt.

Anlagen zur Druckerhöhung dürfen keine störenden Netzurückwirkungen verursachen und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen nicht stören. Es gelten die Ausführungen der DIN 1988-500. Druckerhöhungsanlagen sind mit auf den Bedarf angepassten Pumpen (Drehzahlregelung) an das Trinkwassernetz anzuschließen. Der Anschluss solcher Anlagen erfolgt unmittelbar. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des WVU.

Die Notwendigkeit einer Druckerhöhungsanlage ist durch das VIU oder den Planer nachzuweisen. Die Planungsgrundlagen sind DIN 1988-500 zu entnehmen.

Für den Einbau von Druckerhöhungsanlagen ist außerdem das DVGW-Arbeitsblatt W 314 maßgebend.

Anlagen zur Druckminderung dürfen keine Netzurückwirkungen verursachen und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen nicht stören. Neben der DIN 1988-500 ist das DVGW-Arbeitsblatt W 382 maßgebend.

10. Betrieb der Kundenanlage

§ 15 AVBWasserV

Zur Sicherstellung der Funktionstauglichkeit und der hygienischen Unbedenklichkeit sind Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen, instand zu halten und bestimmungsgemäß zu betreiben. Soweit hierüber in den einschlägigen Betriebsanleitungen keine Angaben enthalten sind, gelten die Grundsätze der TVO sowie der TRWI.

Ein schonender Umgang sowohl mit der Ressource Trinkwasser als auch mit den Energieträgern für den Transport, die Aufbereitung sowie die Erwärmung des Trinkwassers ist beim Betrieb der Trinkwasserinstallation anzustreben. Das Schutzziel einer hygienisch sicheren, zuverlässigen und einwandfreien Trinkwasserinstallation ist dem jedoch höhergestellt und hat daher oberste Priorität.

Für die, bei Rohrbrüchen, Betriebsunterbrechungen oder besonderen Betriebsbedingungen vorkommenden Einspülungen in die Kundenanlage und deren Folgeschäden auch in Geräten und Apparaten übernimmt das WVU keine Haftung.

Kundenanlagen müssen so betrieben werden, dass keine störenden Netzzrückwirkungen, Druckschwankungen und keine Durchflussgeschwindigkeiten über 2 m/s in den Zuführungsleitungen entstehen. Dies gilt auch für das Entnehmen von Trinkwasser, z. B über Standrohre.

Kundenanlagen sind bestimmungsgemäß zu betreiben, es ist sicherzustellen das keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (z.B. durch Temperaturerhöhung, Stagnation, Rücksaugen, Rückdrücken, unzulässige Verbindungen von Trink- und Betriebswasseranlagen, mangelhafte bzw. unsachgemäße Wartung o.a.) an der Trinkwasserentnahmestelle oder im vorgeschalteten Versorgungsnetz entstehen kann. Es wird auf die Vorschriften der Trinkwasserverordnung (§ 4) hingewiesen.

Um Stagnation im Versorgungsnetz sicher auszuschließen ist wöchentlich mindestens der 1,5 fache Leitungsinhalt der Hausanschlussleitung bei einer Strömungsgeschwindigkeit von mindestens 20% der Strömungsgeschwindigkeit im Auslegungszustand, zu entnehmen.

11. Trinkwasserbeschaffenheit und Versorgungsdruck

§ 4 AVBWasserV

Die Trinkwasserqualität entspricht den Anforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung, dem BGBl. I, 90, S. 2613 ff und der EG Trinkwasserrichtlinie vom 03.11.1998.

Aktuelle Trinkwasseranalysen sind unter www.lsw-netz.de / Produkte & Services / Wasser / Wasserqualität für verschiedene Ortschaften abrufbar.

Das in unseren Grundwasserwerken geförderte Trinkwasser ist grundsätzlich nicht gechlort. Bei besonderen Betriebsbedingungen, z. B. nach Leitungsneubauten, Reparaturen und Revisionen können Desinfektionsmaßnahmen notwendig werden. Dabei kann das Trinkwasser im Rahmen der Grenzwerte der TVO auch kurzzeitig Chlor enthalten.

Das Trinkwasserleitungsnetz ist für den höchsten Systembetriebsdruck (MDP) 1,0 (1000 kPa) ausgelegt. Die anzuschließenden Kundenanlagen sind ebenfalls für diesen Systembetriebsdruck auszulegen.

Die Trinkwassernetze werden mit unterschiedlichen Drücken betrieben. Der statische Druck im Versorgungsgebiet liegt zwischen ca. 2,0 bar und 8,0 bar.

Der für die Anlagenplanung maßgebliche dynamische Druck im Trinkwassernetz schwankt nach Örtlichkeit, Abnahmemenge und Betriebszustand und kann vom statischen Druck erheblich abweichen.

Für eine bedarfsgerechte Anlagenplanung können spezielle örtliche Druckverhältnisse beim WVU erfragt werden. Für die Einhaltung der Druckhöhe übernimmt das WVU keine Gewähr.

Wolfsburg, im Januar 2014

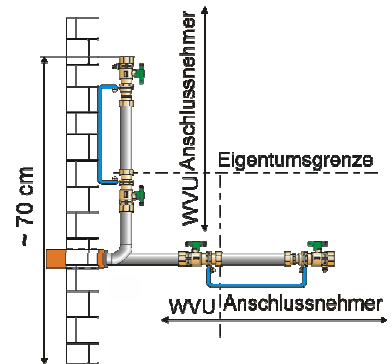
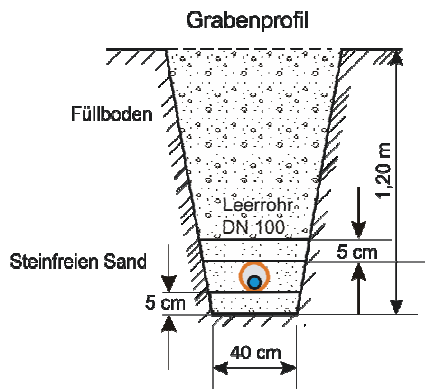
LSW Netz GmbH & Co. KG
Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH

TAB Trinkwasser
Ausgabe I / 2014

12. Anlagen

Anlage 1	Trinkwasser Hausanschluss mit Keller
Anlage 2	Trinkwasser Hausanschluss ohne Keller

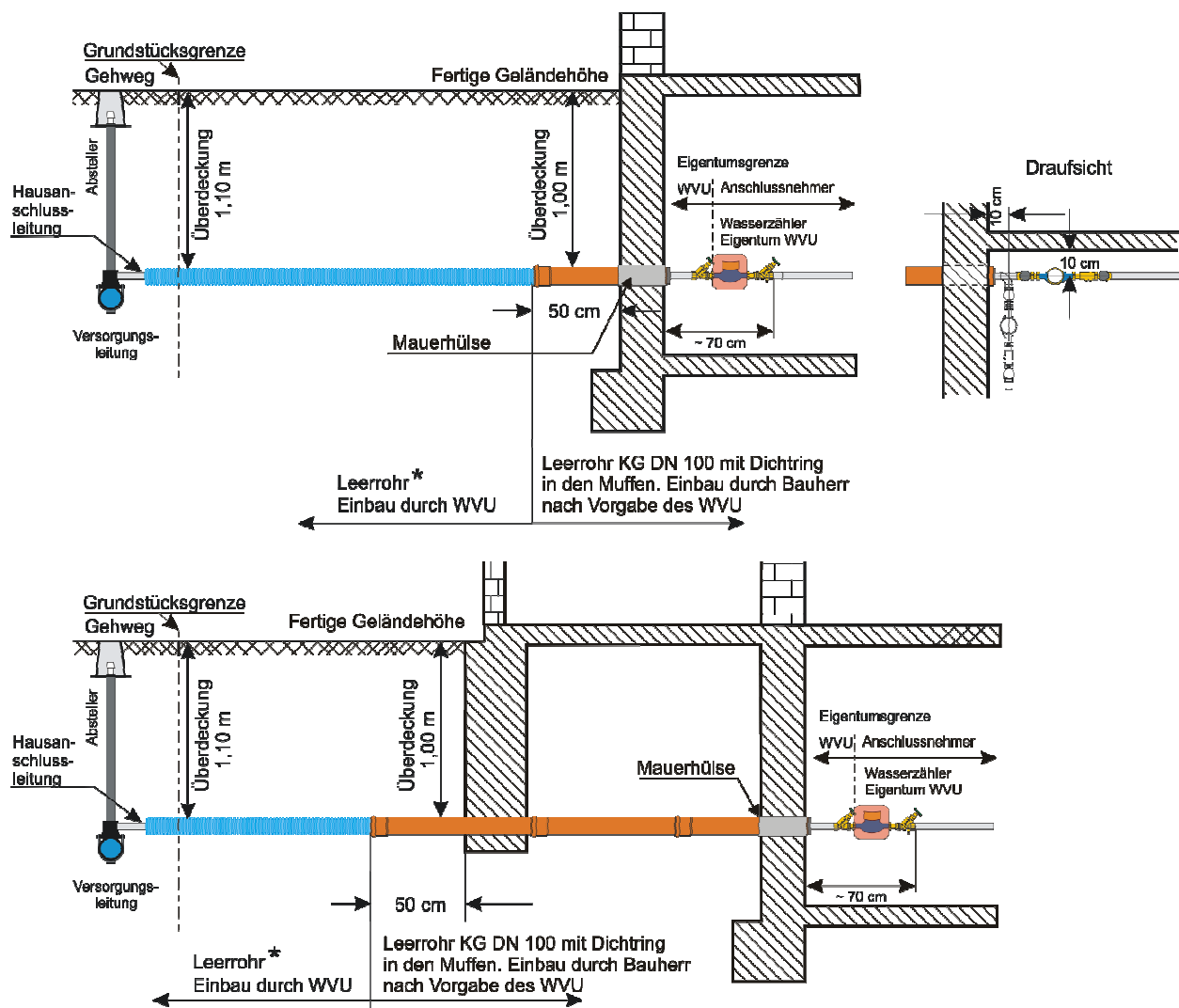
Allgemeine Hinweise zum Trinkwasseranschluss



Die Tiefbauarbeiten für den Hausanschluss können nach Absprache mit dem WWU auch in Eigenregie ausgeführt werden. Hierbei sind die Verkehrssicherungspflichten nach DIN 4124 sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Im Ausnahmefall kann der Wasserzähler auch senkrecht verbaut werden

Gebäude mit Keller



* Bei Anschlusslänge >30m Lieferung und Einbau durch Anschlussnehmer

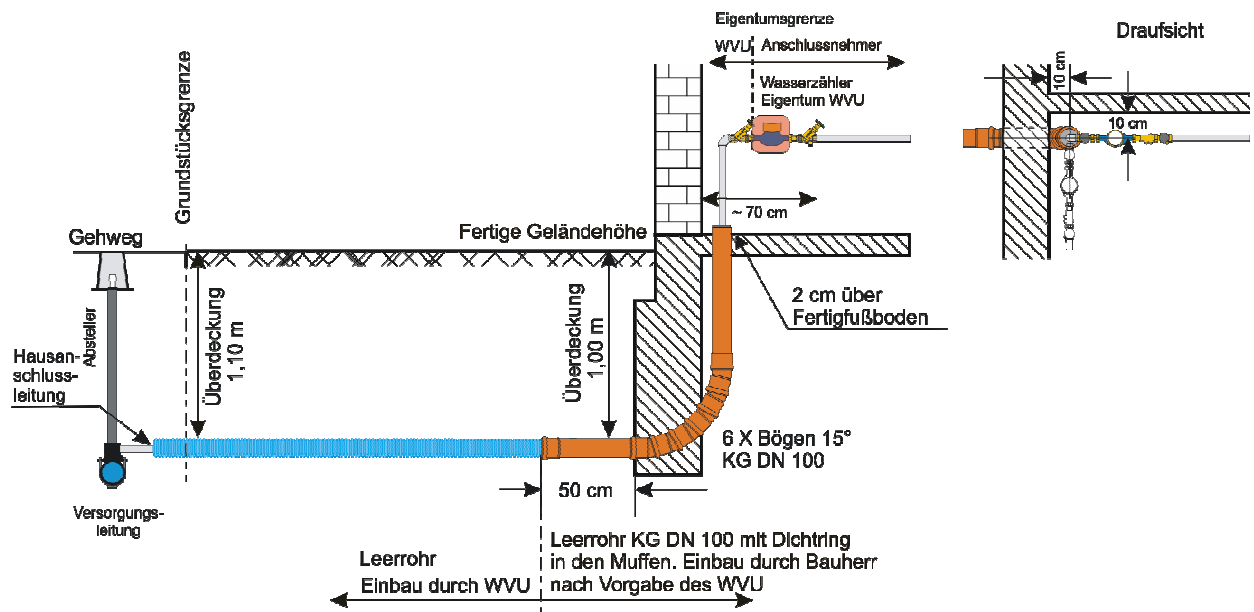
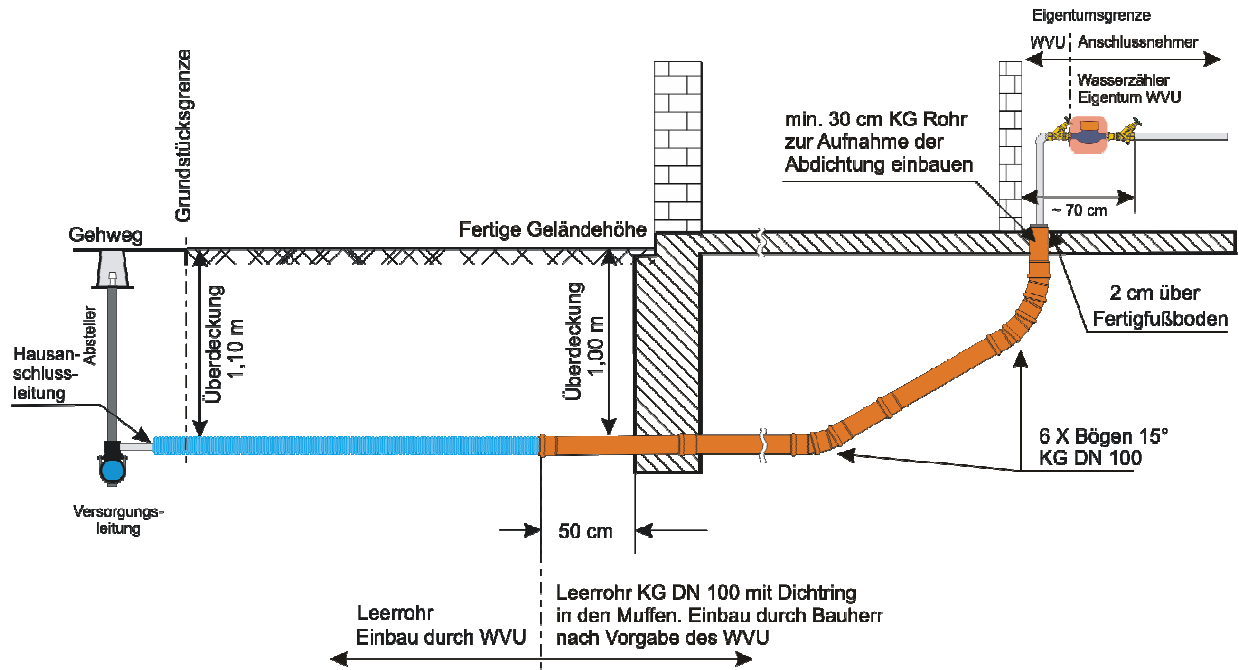
**Trinkwasser-
versorgung**

**Trinkwasser-Hausanschluss
DN 32 / DN 40 mit Keller**

Anlage 1

Maßstab:
ohne

Gebäude ohne Keller



Es dürfen nur **15 Grad Bögen** eingebaut werden! Bei Verwendung von Bögen mit größerer Gradzahl ist das Durchschieben der Wasserleitung nicht möglich!

**Trinkwasser-
versorgung**

**Trinkwasser-Hausanschluss
DN 32 / DN 40 ohne Keller**

Anlage 2

Maßstab:
ohne